

## §0 Zweck

Die Chisaii gliedert sich in zwei Teile, die Einkaufstour oder -touren und den Nachmittag und Abend im und um das Haus der Jugend Eidelstedt.

Für die Einkaufstouren kann keine Beschränkung oder Bestimmung, die über die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland hinausgeht, getroffen werden. Diese Touren finden auf öffentlichem Grund statt. Jeder ist für seine eigenen Handlungen selbst verantwortlich und trägt damit die eventuellen Konsequenzen. Dennoch sind die Anweisungen des Leiters und der Helfer zu beachten!

Für den Teil im auf dem und um das Haus der Jugend Eidelstedt (Im Folgenden HdJ genannt) gelten weiterreichende Bestimmungen, da es sich um eine im weitesten Sinne nichtöffentliche Veranstaltung handelt.

## §1 Anwendungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände des HdJ, also:

- innerhalb des Gebäudes
- auf dem Platz davor bis zur Straße
- die das Gebäude umgebende Wege
- dem Transporter

Adresse des HdJ:

Ackerpool&Co. - Das Haus der Jugend Eidelstedt  
Baumacker 8a  
22523 Hamburg

Mit dem Betreten des Geländes des HdJ wird die Hausordnung anerkannt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist das Bezahlen des Unkostenbeitrags, mit dem u.a. die Getränke, Speisen, Preise und Räume finanziert werden. Die Chisaii ist eine private Veranstaltung des NiCon e.V. Die daraus resultierenden Konsequenzen sind während der Veranstaltung am Eingang einsehbar. Es erfolgen keine finanziellen Pflichten hieraus.

## §2 Inhaber des Hausrechts

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Hauptorganisator.
- (2) Ebenso hat der Sicherheitschef Hausrecht.
- (3) Den Anordnungen der Helfer und Organisatoren ist Folge zu leisten.
- (4) Der Inhaber des Hausrechts behält sich vor, sich jederzeit den Inhalt der Taschen vorzeigen zu lassen. Bei Weigerung kann kein Einlass gewährt werden. Eine Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder durch weibliche Helfer wird ermöglicht.

## §3 Zeiten

- (1) Die Organisatoren legen die Öffnungszeiten des HdJ während der Veranstaltung fest.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des HdJ durch Besucher nur dann gestattet, wenn diese den Betrieb nicht stören.
- (3) Die Organisatoren behalten sich vor, Regelungen anzuwenden, die die Besucherzahl beschränken, z.B. auf vorangemeldete Besucher.

## §4 Betreten besonderer Räume

- (1) Der Zugang zu Orgabüro, Helferraum und Lagern ist nur den Organisatoren und Helfern gestattet.
- (2) Der Transporter darf nur unter Aufsicht eines Organisators oder Helfers betreten werden.
- (3) Die Küche ist nur vom Küchenpersonal zu betreten. Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Küche in keinem Fall betreten. Das Küchenpersonal hat im besonderen Maße auf Individualhygiene zu achten. Alle Arbeitsflächen sind stets sauber zu halten.

## §5 Haustechnische Einrichtungen

Die Betreuung und Bedienung der haustechnischen Anlagen wie z.B.

- Kamin
- Lichtanlage
- Küchengeräte

obliegt den Organisatoren und von ihnen autorisierten Helfern.

## §6 Allgemeine Grundsätze der Sicherheit und Ordnung

- (1) Alle Personen im HdJ sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus vermieden und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (2) Die Personen im HdJ verpflichten sich, rücksichtsvoll und respektvoll miteinander umzugehen.
- (3) In sämtlichen Räumen – insbesondere auf den Toiletten – ist auf Sauberkeit zu achten. Der Müll ist in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

- (4) Festgestellte Schäden oder Mängel sind SOFORT einem Helfer zu melden.
- (5) Das Mitführen von Fahrrädern in das HdJ ist verboten.
- (6) Die allgemeinen guten Sitten sind zu achten.
- (7) Die Veranstalter haften nicht für Verletzungen, Geld, Garderobe und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen von Gegenständen und Geräten, sofern sie nicht ausdrücklich angefordert werden.
- (8) Die Veranstalter haften nicht für Gegenstände die im Transporter vom Treffpunkt zum Veranstaltungsort befördert werden.

## §7 Waffen und Kostüme

- (1) Die Überprüfung der Waffenmodelle wird am Eingang des HdJ von den Helfern vorgenommen; im Einzelfall auch vom Sicherheitschef oder seinem Stellvertreter.
- (2) Eine Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ist in Absprache mit dem Sicherheitschef oder seinem Stellvertreter möglich.
- (3) Das Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- (4) L.A.R.P.-Waffen unterliegen ebenfalls den Regeln!
- (5) Grundsätzlich verboten ist das Mitführen und Tragen folgender Gegenstände:
  - Schneidwerkzeuge mit geschliffenen Klingen mit einer Klingenlänge von mehr als acht Zentimetern oder die ihrem Aussehen nach geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen, z.B.
    - Klapp- und Springmesser
    - Dolche
    - Tanto, Katana etc.
  - Echte, Gas- oder Signalpistolen und Revolver mit und ohne Munition, auch wenn für solche eine Waffenberechtigungskarte vorliegen sollte.
  - Lanzen, Speere, Hellebarden (aber auch Stöcke oder Stäbe), die geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen, insbesondere Modelle aus Metall oder Hartkunststoff; bei Modellen aus Holz liegt die Entscheidung bei den Helfern der Waffenkontrolle.
  - Gotcha (Paintball)-Waffen mit und ohne Munition.
  - Schussfähige Replikas oder Modelle von Lang- und Kurzwaffen mit und ohne Munition, sofern die Energie über 0,5 Joule beträgt. Davon ausgenommen sind Modelle, deren Schussfunktion deaktiviert wurde und deren Wiederherstellung mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist.
  - Nunchakus, Wurfsterne (Shuriken), Tonfas und Teleskopstöcke
  - Bögen, Armbrüste, Blasrohre und deren Pfeile
  - Sprengstoff, hochentzündliche oder anderweitig gefährliche Materialien
  - Waffenmodelle über 100cm Länge (Richtwert!) müssen am Eingang abgegeben werden.
- (6) Alle Besucher führen ihre Waffenmodelle auf eigene Gefahr mit sich und sind für alle daraus resultierenden Schäden haftbar. Sie selbst haben auf die Einhaltung des Waffengesetzes zu achten.
- (7) Unbedenkliche Waffenmodelle werden am Einlass von den Helfern gekennzeichnet und mit einer Beglaubigung versehen. Für am Einlass abgegebene Waffenmodelle erhält der Besitzer einen Bon, gegen dessen Vorlage er beim Verlassen des Hauses seinen Besitz wieder ausgehändigt bekommt. Abgegebene Waffenmodelle müssen bis Sonntag 11 Uhr wieder abgeholt werden.
- (8) Fühlt sich ein Besucher in Bezug auf seine Waffe ungerecht behandelt, so kann er eine erneute Prüfung durch den Sicherheitschef und/oder seinen Stellvertreter verlangen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist endgültig.
- (9) Cosplayteilnehmer, zu deren Kostüm gefährliche Waffenmodelle gehören, müssen diese am Einlass abgeben. Sie bekommen ihre Waffenmodelle zum Auftritt hinter der Bühne ausgehändigt und müssen diese nach dem Wettbewerb wieder abgeben.
- (10) Ähnlich wie Waffen werden Kostümteile behandelt, die eine Gefahr für andere Besucher darstellen, zum Beispiel:
  - Spikes (Stacheln) oder andere scharfe oder spitze, lange Metall-, Holz- oder Hartplastikgegenstände mit einer Länge von mehr als 4cm
  - Breite Schulterteile aus Metall, Holz oder Hartkunststoff, die wesentlich breiter sind als die Schultern des Trägers
  - Auf dem Rücken oder sonstwie getragene Cosplayaccessoires, die
    - aufgrund ihrer Größe ein Risiko oder eine Belästigung für andere Besucher darstellen



- über eine Tragekonstruktion aus Metall, Holz oder Hartkunststoff verfügen und deshalb eine Gefahr darstellen
- (11) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Waffenmodell- und Kostümregelung erfolgt die Einziehung der Gegenstände und evtl. sogar der Ausschluss von der Chisaii.
- (12) Ausnahmeregelungen für den Einzelfall bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sicherheitschefs oder seines Stellvertreters.

### §8 Nutzung von Gebäuden und Räumen

- (1) Gebäude, Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen im Sinne der Veranstaltung genutzt werden. Einrichtungsgegenstände müssen im HdJ verbleiben. Ausnahmen regelt der Hauptorganisator.

### §9 Vereinsmitgliedschaft & Rabatte

- (1) Mit betreten des HdJ erhält der Besucher eine kostenlose Probemitgliedschaft im NiCon e.V.. Die Probemitgliedschaft Endet mit Abschluss der Veranstaltung. Im Rahmen dieser Probemitgliedschaft werden Personenbezogene Daten erfasst. Zur Kontrolle dieser Daten behält sich der Veranstalter vor, diese zu überprüfen. Geeignete Ausweisdokumente sind mitzuführen. Die Vereinsordnung wird durch Aushang bekanntgegeben und kann auf nachfragen beim Hauptorganisator als Kopie angefordert werden.
- (2) Am Eingang wird ein Unkostenbeitrag abgeholten dessen Hohe im Internet bekannt gegeben wird. Besucher in einem Kostüm, das einen erheblichen Arbeitstechnischen Eigenaufwand aufweist, erhalten einen Rabatt in Höhe von einem (1) Euro. Der Rabatt wird am Infostand bei der Cosplaykasse ausgezahlt. Nach Ende der Veranstaltung besteht keine Möglichkeit mehr, eventuelle Rabatte einzufordern.

### §10 Regelungen für Minderjährige

- (1) Besucher, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen, haben eine Einverständniserklärung ihrer Eltern und eine Erklärung über die Übernahme der Aufsichtspflicht durch eine volljährige Person vorzulegen. Dieses Formular ist auf der Chisaii-Seite abrufbar.
- (2) Die Aufsichtspflicht für Minderjährige geht für die Dauer der Anwesenheit des Minderjährigen auf der Veranstaltung auf die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Person über.
- (3) Ist keine Aufsichtsperson eingetragen, so sind die Eltern im vollen Umfang haftbar, auch, wenn sie nicht anwesend sind.
- (4) Die Eltern haben für die Dauer der Veranstaltung im Falle eines medizinischen Notfalls erreichbar zu sein.
- (5) Dies gilt auch für den etwaigen Ausschluss des Kindes von der Veranstaltung. In diesem Fall kann das Kind auf Kosten der Eltern mit dem behördlichen Rückfuhrdienst nach Hause gefahren werden.
- (6) Minderjährige ohne Formular dürfen an der Veranstaltung nur bis max. 24 Uhr teilnehmen. Näheres regelt das JuSchG.
- (7) Eine Zweitausfertigung der Einverständniserklärung ist abzugeben und wird zu Nachweiszwecken zehn Monate aufbewahrt und danach vernichtet. Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

### §11 Allgemeine Nutzungsgrundsätze

- (1) Technische Geräte wie etwa Videospielekonsolen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Modifikationen der Geräte sind verboten. Das gilt auch für das Wechseln von Cartridges oder Spiele-Disks. Dies obliegt nur den Helfern!

### §12 Arbeitssicherheit

- (1) Es gelten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.
- (2) Einrichtungen zum Brandschutz und für die Erste Hilfe sind vorhanden.

### §13 Unzulässige Betätigungen

- (1) Eigen- oder Fremdgefährdung durch Alkohol oder andere Mittel. Dazu zählt auch die unberechtigte Gabe von Medikamenten aller Art.
- (2) Das Herstellen von Ton- und Videoaufnahmen ist für gewerbliche Zwecke ohne Zustimmung eines Organistors, ausgenommen Interviews.
- (3) Das Blockieren von Fluchtwegen.
- (4) Eigenmächtige Veränderungen am Gebäude oder der Technik.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ohne Absprache mit einem Organisator; bei Blinden- und Servicetieren ist keine Absprache erforderlich.
- (6) Im Freigelände sind Tiere an der Leine zu führen und eventueller Kot vom Halter zu beseitigen.
- (7) Betätigungen, die einen illegalen Charakter nach außen haben (z.B. Showkämpfe an der Straße, Shisha-Rauchen etc.)
- (8) Parteipolitische und religiöse Veranstaltungen.

### §14 Rauchverbot

- (1) In allen Räumen des HdJ gilt Rauchverbot.
- (2) Raucher haben die Überreste ihrer Tabakwaren in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

### §15 Alkoholverbot

- (1) Alkoholkonsum ist auf dem gesamten Gelände der Chisaii verboten.
- (2) Das Betreten des Geländes im alkoholisierten Zustand ist verboten.
- (3) Das Verbringen von alkoholischen Getränken auf das Gelände ist ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung durch einen der Hauptorganisatoren verboten.

### §16 Verbot des Rauschmittelkonsums

- (1) Verboten ist das Betreten nach dem Konsum, der Konsum auf dem Gelände an sich und das Mitführen von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (auch in geringer Menge, ausgenommen solche Substanzen mit eindeutig nachweisbarer medizinischer Indikation).
- (2) Das Betäubungsmittelgesetz ist einzuhalten.

### §17 Parken von Kraftfahrzeugen

- (1) Alle Straßenparkplätze können genutzt werden.
- (2) Rettungswege sind freizuhalten.

### §18 Verkauf von Waren

Der gewerbliche, nicht-private Verkauf von Waren ist untersagt.

### §19 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind bei Helfern oder Organisatoren abzugeben. Kann der Besitzer eindeutig festgestellt werden, so wird die Fundsache diesem ausgehändigt.
- (2) Nach einer Aufbewahrungszeit von mehr als einem halben Jahr können die Fundsachen versteigert, einer karitativen Einrichtung zugeführt oder in einem Fundbüro abgegeben werden.

### §20 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Bei Verstößen gegen die Hausordnung wird nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorgegangen:
  - Eine Ermahnung bei geringfügigen Verstößen
  - Ausschluss von der aktuellen Chisaii bei gröberen und wiederholten Verstößen
  - Unbefristeter Ausschluss von mehreren Chisaii bei schweren Verstößen (wie Alkohol- und Drogenkonsum)
- (2) Um einen Ausschluss herbeizuführen, ist ein zweiter Organisator hinzuzuziehen.
- (3) Der Vollzug der Hausordnung obliegt den Organisatoren und Helfern.

### §21 Maßnahmen bei medizinischen Notfällen

- (1) Für die Dauer der Veranstaltung befindet sich stets ein Ersthelfer in Bereitschaft.
- (2) Im Notfall ist immer zuerst der Ersthelfer zu informieren.
- (3) Den Anweisungen des Ersthelfers ist Folge zu leisten.
- (4) Ist der Besucher nicht mehr in der Lage, seinen Gesundheitszustand vernünftig einzuschätzen, so behalten sich die Veranstalter vor, nach Absprache mit dem Ersthelfer einen Rettungswagen auf Kosten des Patienten anzufordern.
- (5) Nachdem ein Rettungswagen gerufen wurde, bedarf eine Rückkehr zur Chisaii die Zustimmung des Ersthelfers oder eines Organistors.
- (6) Es ist weder Ersthelfern noch Besuchern gestattet, Medikamente zu verabreichen.

### §22 Strafrechtliche Verfolgung

Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen behalten sich die Organisatoren vor.

### §23 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung werden durch den Hauptorganisator veranlasst.

### §24 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt durch die Unterzeichnung durch den Hauptorganisator in Kraft. Sie wird in geeigneter Weise durch Aushang und im Internet bekanntgegeben. Sind Teile der Hausordnung nicht gültig, so gilt der Rest dennoch weiter.